

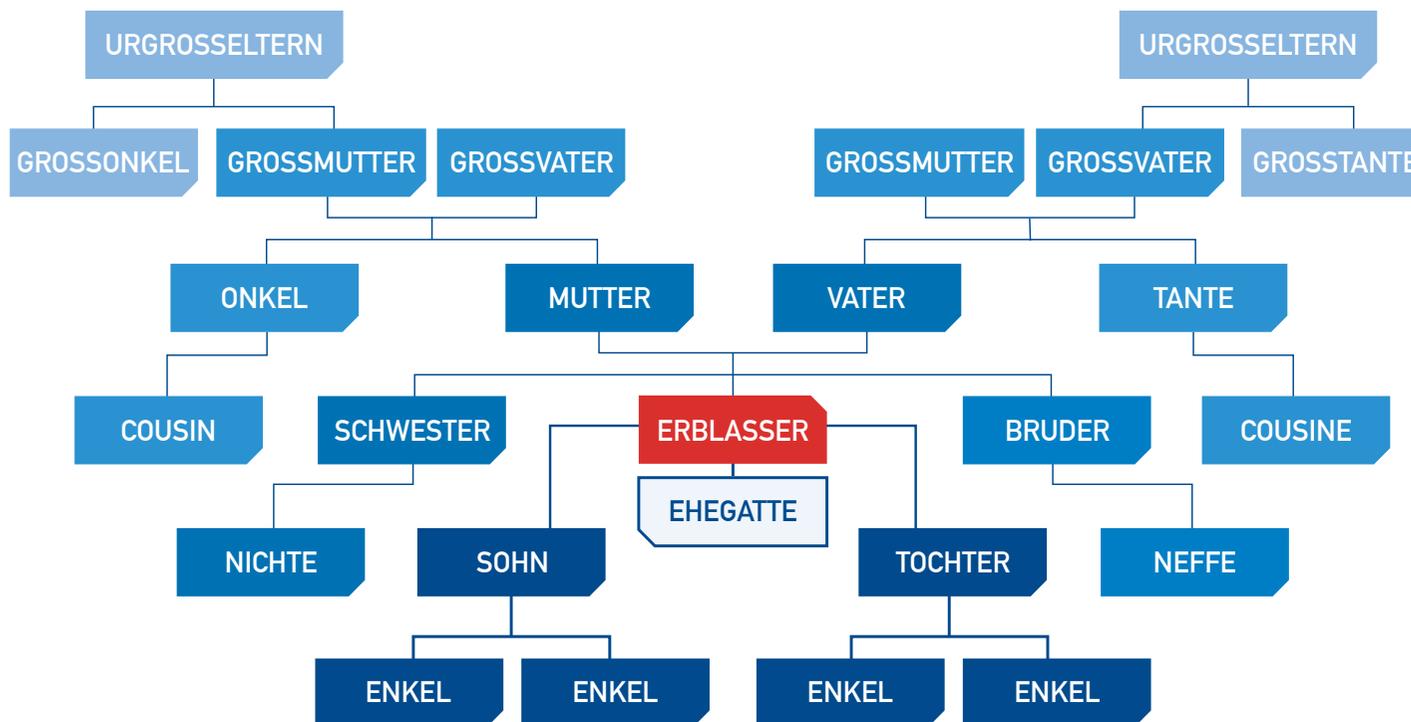
## DIE GESETZLICHE ERBfolge

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den hat der Gesetzgeber die Erbfolge festgelegt.

Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören. Verwandte erster Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d.h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers. Die Verwandten zweiter Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte erster Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen.

Neben Verwandten hat auch der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehegatten 50%; zwei Kinder erben daneben kraft Gesetz zu je 25%.

**Gestalten Sie Ihre Erbfolge selbst:** Der Notar formuliert Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei und sorgt für dessen Beachtung.



SONDERSTATUS
 ERBEN 1. ORDNUNG
ERBEN 2. ORDNUNG
ERBEN 3. ORDNUNG
ERBEN 4. ORDNUNG